



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bis 1980

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 1975

9.3.3 Feststellungen zur Leistungsverrechnung

urn:nbn:de:hbz:466:1-12353

Neben diesen Aufgaben gibt es solche, die nicht an einzelne Partner delegiert werden können, sondern die von zentralen Institutionen bzw. Arbeitsgruppen wahrzunehmen sind. Hierzu gehören insbesondere:

- Ausüben von übergeordneten Steuerungsfunktionen z.B. Verbindlichmachen von Standards, Verteilung von Kapazitäten etc.
- Bewertung einer Statistik über die erbrachten Leistungen der Rechenzentren untereinander (evtl. mit Hilfe der Aufgabengruppe Informationsverteiler).
- Schlichten von Streitigkeiten.

9.3.2 Technische Aspekte

Für den technischen ADV-Verbund wurden vom Innenminister des Landes NW bereits grundlegende Konzeptionen erarbeitet, die auch für den Hochschulbereich maßgebend sind. Diese Konzepte berücksichtigen vornehmlich den Datenverbund. Hierbei wird ein landeseinheitliches Datenvermittlungssystem (DVS) in drei Stufen aufgebaut. Zielsetzung ist der Aufbau eines Landesinformationssystems. Basis des Datenvermittlungssystems ist ein Datenübertragungsnetz, eine Zusammenführung von Übertragungsleitungen der Bundespost und Vermittlungseinrichtungen des Landes. Die Hochschulen sollen an dieses DVS angeschlossen werden.

Bei dem geplanten stufenweisen Aufbau müssen die Belange der Hochschulen von Anfang an Berücksichtigung finden.

9.3.3 Feststellungen zur Leistungsverrechnung

Die Rechenzentren, welche untereinander kostenverursachende Leistungen erbringen, können diese untereinander verrechnen; die hierzu erforderlichen haushaltstechnischen Vorkehrungen sind zu schaffen.

Für die im einzelnen anzusetzenden Kosten gilt:

- Die Kosten für die Benutzung der DV-Anlage werden unter Verwendung von Verrechnungseinheiten (VE) angegeben. Zur Berechnung dieser VEn können im Einzelfall unterschiedliche Parameter hinzugezogen werden, im einfachsten Falle wird die CPU-sec angewendet. Jedes Rechenzentrum legt dem MWF oder einer von ihm bestimmten Stelle seine Berechnungsformel vor.

Der Preis einer Verrechnungseinheit eines Jahres ist dann der Quotient aus der Summe der maschinengebundenen Betriebskosten des Vorjahres und der Summe der hieraus erbrachten Verrechnungseinheiten:

$$\text{Preis/VE} = \frac{\text{Summe maschgeb. Betriebskosten Vorjahr}}{\text{Summe aller VE Vorjahr}}$$

- Auch für die Personalkosten sind VE vorzusehen. Hier sind die unmittelbaren Kosten anzusetzen. Die anzusetzenden Kosten berücksichtigen jedoch den Urlaub, die Sozialabgaben, die Sonderzuwendungen usw.
- Werden Daten, Verfahren oder Programme, die in einem Rechenzentrum bereits vorhanden sind, weitergegeben, so können grundsätzlich nur Kosten für die Weitergabe dem Begünstigten in Rechnung gestellt werden. Falls dieser aus den so übernommenen Daten, Verfahren oder Programmen Einnahmen erzielt oder diese Daten, Verfahren oder Programme seinerseits weitergeben will, ist die Zustimmung des Urheberrechenzentrums einzuholen und es angemessen an den Einnahmen zu beteiligen.
- Sonstige Kosten werden nach Aufwand berechnet.